



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (nachstehend: AGB)

1. Allgemeines

Die nachstehenden AGB bilden den Haupt-Vertragsbestandteil einer jeden Spielgruppenanmeldung und gelten als verbindlich.

Betreiberin der Spielgruppe Bärli ist der Elternverein Lupfig (nachstehend: Trägerverein). Der Trägerverein ist für die administrativen Belange im Zusammenhang mit der Spielgruppe zuständig.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit separatem Anmeldevertrag. Er gilt als verbindliche Vereinbarung. Die Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ausschlaggebend ist der Eingang der Anmeldungen. Eine Gruppe wird in der Regel bei mindestens 6 Anmeldungen durchgeführt. Der Eintritt ist jederzeit möglich, sofern ein Platz frei ist. Die Gruppendynamik wird dabei beachtet.

3. Anmeldebestätigung

Die Eltern erhalten eine Empfangsbestätigung per E-Mail oder Post und eine definitive Bestätigung nach Einteilung der Gruppen.

4. Mitgliedschaft

Die Eltern der Spielgruppenkinder verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes automatisch zur Mitgliedschaft beim Trägerverein. Grundlage zur Mitgliedschaft bilden die Statuten des Trägervereins und gelten als verbindlich.

5. Spielgruppenbeitrag

Der Beitrag pro Spielgruppenhalbtage wird durch den Trägerverein jährlich überprüft und bei Bedarf jeweils auf Beginn des Spielgruppenjahres angepasst. Der Beitrag richtet sich nach dem pauschalen Jahresbeitrag für die gewählte Spielgruppe und ist unabhängig von der effektiven Anzahl Halbtage, an denen die Spielgruppe besucht werden kann, zu bezahlen.

6. Rechnungen/Fälligkeiten

Die Rechnung wird durch den Trägerverein monatlich gestellt und ist jeweils im Voraus bis spätestens zum 1. des in Rechnung gestellten Monats zu bezahlen. Der Spielgruppenplatz ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zu bezahlen, Rabatte werden keine gewährt. Bezahlt wird der Platz, der für das Kind freigehalten wird.

7. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug wird die Rechnung durch den Trägerverein gemahnt. Der Trägerverein behält sich vor, bereits ab der 1. Mahnung eine Gebühr nach Aufwand zu verrechnen. Diese Gebühr ist zusätzlich zu dem in Rechnung gestellten Monatsbeitrag ohne Ausnahme zu bezahlen. Es besteht kein Anrecht auf Erlass der Mahngebühr durch nachträgliche Begleichung der Originalrechnung.

8. Unterstützung durch gemeinnützige Organisationen

Unterstützung durch gemeinnützige Organisationen (z.B. Soliday) sind durch die Eltern vorgängig gemäss den Reglementen der Organisationen zu beantragen. Eine definitive Zusage für einen Spielgruppenplatz erhalten die Eltern erst, nachdem folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

1. Kostengutsprache der angefragten Organisation zu Händen des Trägervereins
2. Finanzierung eines allfälligen, durch die Kostengutsprache nicht gedeckten Betrages, ist geklärt.

9. Ausschluss

Der Trägerverein behält sich vor, in besonderen Situationen (z.B. regelmässiger Zahlungsverzug, unhaltbare Verhaltensauffälligkeiten, etc.) ein Kind aus der Spielgruppe auszuschliessen.

Hier gilt der Grundsatz „zum Wohle des Kindes“. Mit den betroffenen Eltern wird vorgängig durch Vertreter des Trägervereins das Gespräch gesucht.

10. Regelmässiger Spielgruppenbesuch

Die Kinder treffen sich in einer regelmässigen, konstanten Gruppe. Sie sind verbindlich angemeldet. Pünktliches Bringen und Abholen der Kinder werden vorausgesetzt. Bei Krankheit des Kindes ist die Spielgruppenleiterin über die Abwesenheit zu informieren. Bei längerfristigen, nicht abgemeldeten Absenzen behält sich die Spielgruppe Bärli vor, den Platz durch ein anderes Kind zu besetzen.

11. Absenzen

Krankheits- oder anders bedingte Absenzen sind der Spielgruppenleiterin zu melden. Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 hintereinander folgenden Wochen bis und mit 8 Wochen muss nur die Hälfte der Kosten bezahlt werden. Dauert die Abwesenheit mehr als 8 Wochen, muss ab der 9. Woche wieder der volle Betrag bezahlt werden.

Ist die Spielgruppenleiterin verhindert, wird sie wenn möglich ersetzt. Ansonsten werden die Eltern rechtzeitig informiert. Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der Spielgruppenleiterin wird nicht nachgeholt.

Fällt der Spielgruppenbetrieb infolge höherer Gewalt aus (zum Beispiel aufgrund eines unerwünschten oder unvorhersehbaren Ereignisses), werden die verpassten Spielgruppentage nicht nachgeholt.

Es besteht zudem kein Anspruch auf Rückerstattung des im Voraus geleisteten Monatsbeitrages.

12. Fotos

Die Kinder können während dem Basteln oder Spielen fotografiert werden. Die Fotos werden auf Wunsch den Eltern elektronisch zugestellt.

13. Ferienplan

Für Ferien und freie Tage gilt der Ferienplan der Schule Lupfig. Ausnahmen: Brötliexamen, Start des Spielgruppenjahres im August.

14. Versicherung

Die Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kindes für den Aufenthalt in der Spielgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg ist Sache der Eltern. Die Spielgruppenleiterin ist berufshaftpflichtversichert.

15. Wichtige Informationen

Die Eltern werden gebeten, die Spielgruppenleiterin über Krankheiten, Allergien, benötigte Medikamente, wer das Kind abholen darf (Name/Telefonnummer), private Änderungen (Umzug, Geburt eines Geschwisters, etc.) zu informieren. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

16. Elternkontakt

Die Kinder werden von der Spielgruppenleiterin durch das Jahr begleitet. Zu Beginn des Spielgruppenjahres findet ein Informationstreffen für die Eltern statt. Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen Eltern und Spielgruppenleiterin führen zu einer guten Zusammenarbeit - zum Wohle des Kindes.

17. Kündigung/Austritt

Die Anmeldung ist verbindlich. Der Spielgruppenplatz kann - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten – schriftlich gekündigt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verpflichtet sich die Familie zu einer einmaligen Zahlung in der Höhe von 2 Monatsbeiträgen.

18. Probezeit

Jedes Kind reagiert auf seine Art auf Veränderungen. Die Probezeit beträgt 1 Monat ab dem ersten Spielgruppentag. Wird während der Probezeit der Spielgruppenplatz gekündigt, verpflichtet sich die Familie zur Zahlung des Spielgruppenbeitrags für den laufenden Monat. Die gemäss Artikel 17 festgelegte Kündigungsfrist entfällt.

Ab dem 1. Tag des 2. Spielgruppenmonates verpflichtet sich die Familie zur Kündigung des Spielgruppenplatzes gemäss Artikel 17 der vorliegenden AGB.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz des Trägervereins ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Der Trägerverein behält sich das Recht vor, die Eltern auch beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

20. Änderungen der AGB

Der Trägerverein behält sich jederzeitige Änderungen der AGB vor. Diese werden den Eltern schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt.

letzte Aktualisierung: März 2020
gültig für Neuanmeldungen ab: 26.03.2020

Der Text gilt sinngemäss für männliche und eine Mehrzahl von Personen